



Entscheidend für mitarbeitende Familienangehörige und ihre Gesamtversorgung: Sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer oder Mitunternehmer?

Entscheidend für mitarbeitende Familienangehörige und ihre Gesamtversorgung: Sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer oder Mitunternehmer ?

In vielen kleinen oder mittelständischen Betrieben ist es üblich, dass die Ehe- bzw. Lebenspartner mitarbeiten. Hier bietet sich mit dem Ehegattenarbeitsvertrag ein Instrument an, um einerseits den Ehegatten für seine Arbeit zu entlohnen und andererseits steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorzüge nutzen zu können.

Die möglichen Vorteile eines Ehegattenarbeitsvertrages sind vielfältig. Unter anderem:

- Soziale Absicherung über die Sozialversicherung
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Steuerlich begünstigte Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge
- Steuerersparnisse durch Betriebsausgaben
- Bessere und individuellere Absicherungsmöglichkeiten im Krankheitsfall für das Ehepaar durch privaten Krankenversicherungsschutz
- Inanspruchnahme staatlicher Leistungen wird ermöglicht (z. B. Förderung nach dem Altersvermögensgesetz, Arbeitnehmersparzulage).

Ist der im Betrieb mitarbeitende Ehe- oder Lebenspartner* ein abhängig beschäftigter Arbeitnehmer oder selbst Mitunternehmer? Anhand dieser Frage entscheidet sich, ob Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen sind.

Sozialversicherungspflichtige Ehegattenbeschäftigung /Beschäftigung Familienangehöriger

Das Vorliegen einer versicherungspflichtigen (abhängigen) Beschäftigung beurteilt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie allgemein für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgeblich sind.

Laut gemeinsamer Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung** kann bei Familienangehörigen (z. B. Ehepartnern, Verwandten, Schwägerten) dann von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, wenn Familienangehörige

- in den Betrieb wie eine fremde Arbeitskraft und anstelle einer fremden Arbeitskraft eingegliedert sind und die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird,

- dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen (auch in abgeschwächter Form),
- ein der Arbeitsleistung angemessenes Entgelt vereinbaren und regelmäßig beziehen (tarifliches oder ortsübliches Arbeitsentgelt),
- von ihrem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichten,
- ihr Arbeitsentgelt vom Arbeitgeberbetrieb als Betriebsausgabe buchen lassen.

In der Praxis meldet der Arbeitgeber (Betriebsinhaber/in) mitarbeitende Familienangehörige nach eigener Beurteilung bei der Krankenkasse an.

Diese fungiert als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Bei mitarbeitenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern erfolgt durch den Betrieb eine gesonderte Meldung*** an die zuständige Krankenkasse. Zur weiteren Prüfung der Sozialversicherungspflicht verschickt die Einzugsstelle stets einen Fragebogen an die Versicherten und überwacht die Rücksendung des vervollständigten „Feststellungsbogens“.

In bestimmten Fallkonstellationen schaltet die Krankenkasse im Nachhinein die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund) ein. Dort wird als sogenannte Clearingstelle endgültig und verbindlich für sämtliche Sozialversicherungszweige entschieden, ob ein Beschäftigungsverhältnis oder Mitunternehmereigenschaft – sprich eine selbstständige Tätigkeit – vorliegt. Das Ergebnis wird von der Bundesversicherungsanstalt per Bescheid dem Arbeitgeber und Ehe- /Lebenspartnern mitgeteilt. Zusätzlich werden die Krankenkasse und die Bundesagentur für Arbeit davon in Kenntnis gesetzt. Das gilt auch für die Beitragsbescheide, die direkt von der Einzugsstelle (Krankenkasse) erlassen werden.

* Ehegatten und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

** Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen vom 11.11.2004

*** Gilt für Beschäftigungsverhältnisse ab 01.01.2005, für davor entstandene Beschäftigungsverhältnisse erfolgt keine gesonderte Meldung. Es gilt weiterhin die grundsätzliche Zuständigkeit der Krankenkasse als Einzugsstelle.

Keine Sozialversicherungspflicht bei Ehegattenbeschäftigung /Beschäftigung Familienangehöriger

Kommt die Einzugsstelle oder die Clearingstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum Ergebnis, dass Selbstständigkeit vorliegt, werden die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlten Beiträge auf Antrag erstattet.*

Die Erstattung erfolgt an denjenigen, der die Beiträge getragen hat (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile getrennt).

Unter anderem ist die selbstständige Tätigkeit durch das Vorliegen der eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltbare Arbeitszeit und Tätigkeit gekennzeichnet. Zusammenfassend sind die einzelnen, von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung konkretisierten Kriterien in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht** dargestellt. Für die Entscheidung über die bestehende bzw. nicht bestehende Sozialversicherungspflicht von Ehe-/Lebenspartnern bzw. anderen Familienangehörigen sind nach vorherrschender Rechtsmeinung stets die Gesamtumstände des Einzelfalles zu würdigen.

Arbeitnehmer oder Mitunternehmer

Kriterien für die Arbeitnehmerstellung und die Sozialversicherungspflicht von Ehe-/Lebenspartnern, Familienangehörigen	Kriterien gegen die Arbeitnehmerstellung und die Sozialversicherungspflicht von Ehe-/Lebenspartnern, Familienangehörigen
Tatsächliche Beschäftigung und Eingliederung in den Betrieb wie bei anderen Arbeitnehmern	Betrieb zählt zum Gesamtgut der vertraglichen ehelichen Gütergemeinschaft ¹
Ausübung des Weisungsrechts durch Arbeitgeber	Übernahme von Kreditbürgschaften für den Betrieb ²
Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft	Gewährung von Unternehmenskrediten
Vereinbartes Arbeitsentgelt wird regelmäßig laufend gezahlt und entspricht dem anderer Arbeitnehmer – oder ist zumindest vergleichbar	Regelmäßiger Verzicht auf Gehalts- oder Urlaubsansprüche
Vom Arbeitsentgelt wird regelmäßig Lohnsteuer entrichtet	Beteiligung am Betrieb
Arbeitsentgelt wird als Betriebsausgabe gebucht	Uneingeschränkte Verfügungsmacht über die Betriebskonten
	Betriebsgebäude sind Eigentum des Familienmitglieds bzw. Familienangehörigen
	Kostenlose oder verbilligte Nutzungsüberlassung von Betriebsgebäuden oder ähnlichem

¹ Ausnahme: Wenn das gemeinschaftliche Eigentum am Betrieb nicht mehr als das 6-fache des Jahresarbeitsverdienstes des mitarbeitenden Ehegatten beträgt, wird nicht automatisch eine Mitunternehmerstellung vorausgesetzt.

² Nach Auslegung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales allein kein ausschlaggebendes Kriterium, sondern nur Indizcharakter (kein sogenanntes „K.O. Kriterium“).



Irrtümliche Pflichtversicherung

Sofern keine Versicherungspflicht, gegebenenfalls auch für länger zurückliegende Zeiträume, vorliegt oder vorlag, sind nicht nur erstattungsrechtliche Konsequenzen in der Sozialversicherung zu beachten. Steuerrechtlich kommen sowohl beim Arbeitgeberbetrieb als auch bei betroffenen Arbeitnehmern gewährte Steuervorteile auf den Prüfstand. Beispielsweise werden die zum Teil über Jahre vom Arbeitgeber geltend gemachten Betriebsausgaben in Form von Sozialversicherungsbeiträgen im Erstattungsfalle komplett zu Betriebseinnahmen.

* § 26 des 4. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

** Grundlage: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 11.11.2004

Erstattung von irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträgen

Gesetzliche

Rentenversicherung

Für nicht sozialversicherungspflichtige Ehe-/Lebenspartner oder andere Familienangehörige bestehen im Erstattungsfall der irrtümlichen Pflichtbeiträge durch den Rentenversicherungsträger grundsätzlich drei Gestaltungsmöglichkeiten*:

1. Von der Rückforderung der Beiträge wird sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer abgesehen. Dadurch werden die bisher irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträge komplett in freiwillige Beiträge umgewandelt. Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben außerdem die bisher erworbenen Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Rentenrechtlich entsteht also keine Lücke.

2. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden zurückgefordert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten dann rückwirkend den jeweiligen Beitragsanteil erstattet.

Es werden in diesem Falle nicht nur Beiträge der letzten vier Kalenderjahre durch die Rentenversicherung erstattet, sondern darüber hinaus alle Beiträge für den Zeitraum der irrtümlichen Pflichtversicherung.

Innerhalb einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist** haben nicht sozialversicherungspflichtige Ehe-/Lebenspartner oder andere Familienangehörige dann die Möglichkeit, unter Abwägung der individuellen rentenrechtlichen Situation, Mindestbeiträge als freiwillig Versicherte für den Erstattungszeitraum zu beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen*** können so auch die Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden.

Von der Erstattung ausgenommen bleiben Beiträge, die bereits durch Sozialleistungen „verbraucht“ worden sind.

Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise bereits eine Leistung zur Teilhabe (Rehabilitationsmaßnahme, Kur) durchgeführt wurde.

3. Fordert nur der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zurück, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, den erstatteten Arbeitgeberanteil selbst in voller Höhe wieder einzuzahlen. Sofern die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung vorliegt, gelten die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge als freiwillige Beiträge.

Empfehlung

Beachten Sie, dass unter Umständen die irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträge als rechtmäßig entrichtet gelten. Dies ist dann der Fall, wenn die Pflichtbeiträge trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Arbeitgeberprüfung durch die Rentenversicherungsträger beanstandet wurden – Beanstandungsschutz gemäß § 26 des 4. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Auf den Beanstandungsschutz können Versicherte auch verzichten.

Nicht rentenversicherungspflichtige Ehe-/Lebenspartner oder andere Familienangehörige haben die Möglichkeit, sich die gegebenenfalls in beträchtlicher Höhe irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträge erstatten zu lassen.

Wichtige Frage: Können Sie durch nachträgliche bzw. fortlaufende Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen – z. B. freiwillige Mindestbeiträge – die Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten ?

Damit Ihre Altersversorgung auf „sicheren Beinen“ steht, empfehlen wir Ihnen dringend, die erstatteten Beiträge in die private Lebens-/Rentenversicherung zu investieren.

Wie effektiv diese Vorgehensweise ist, belegt das Beispiel auf der folgenden Seite.

Um auch Ihre Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen, ist zusätzliche private Vorsorge notwendig. Auch hier bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen.

* § 202 des 6. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), auf den sog. Beanstandungsschutz gemäß § 26 des 4. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) wurde verzichtet.

** Innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Beanstandungsbescheides

*** §§ 241/ 240 SGB VI = Erfüllung der allgemeinen Wartezeit bis 31.12.1983, danach lückenlose Belegung mit sogenannten anwartschaftserhaltenden Zeiten bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeit.

Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich – es gilt die Fristenregelung für freiwillige Beiträge aus § 197 SGB VI.



Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Name Geb.-Datum

	Musterfall weibliche Versicherte (Geburtsdatum 09.06.1969)	Individuelle Berechnung
Zeitraum der Erstattung gemäß Sozialversicherungsbescheid	Von Januar 1994 bis Juli 2003 Monatliches Arbeitsentgelt von etwa 1.100 EUR. Auf den Vertrauensschutz gemäß § 26 SGB IV wurde verzichtet.	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Arbeitnehmeranteil gesetzliche Rentenversicherung ca.	12.730 EUR	<input type="text"/> EUR
Ggf. vermindert um freiwilligen Mindestbeitrag (zur Aufrechterhaltung der Rentenansprüche bei verminderter Erwerbsfähigkeit)		- <input type="text"/> EUR
Nettoerstattungsbetrag	= 12.730 EUR	= <input type="text"/> EUR
Arbeitgeberanteil gesetzliche Rentenversicherung (fließt in das Firmenvermögen zurück)	12.730 EUR	<input type="text"/> EUR

Rentabilitätsbeispiel bei Reinvestition in eine private Rentenversicherung

	Musterfall (Geburtsdatum 09.06.1969)	Individuelle Berechnung
Versorgungsprogramm	Comfort Private Rente (PR) mit Beitragsrückgewähr	
Versicherungsbeginn	01.11.2005	01. <input type="text"/> . <input type="text"/>
Eintrittsalter	36 Jahre	<input type="text"/> Jahre
Rentenbeginnalter	65 Jahre	<input type="text"/> Jahre
Einmalbeitrag*	12.730 EUR	<input type="text"/> EUR
Die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn	Bei Tod wird den Hinterbliebenen der gezahlte Einmalbetrag zzgl. angesamelter Überschussanteile ausgezahlt.	
Die Leistung bei Rentenbeginn		
Lebenslange garantierte Monatsrente ca.	100 EUR	<input type="text"/> EUR
Gesamtrente inkl. Überschussanteile** ca.	145 EUR	<input type="text"/> EUR
oder anstelle Rentenzahlung		
Garantierte Kapitalabfindung ca.	26.180 EUR	<input type="text"/> EUR
Kapitalabfindung inkl. Überschussanteile** ca.	33.123 EUR	<input type="text"/> EUR
Rentengarantiezeit	10 Jahre	<input type="text"/> Jahre

* Private Altersrenten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Bei Rentenbeginn zum 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil 18 %. Bei Auszahlung der Kapitals werden vom jeweiligen Ertrag zurzeit 25 % Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag) an das Finanzamt abgeführt, die dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet wird. Die Erträge errechnen sich aus der Differenz zwischen der Kapitalzahlung und der Summe der gezahlten Beiträge, wobei die auf evtl. Zusatzversicherungen entfallenden Beitragsanteile (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) unberücksichtigt bleiben.

** Gesamtrente inklusive Bonusrente mit Sockel. Der dargestellten Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für 2005 erklärten Überschussanteilsätze zugrunde. Diese Leistungen können nicht garantiert werden, sie sind daher nur als unverbindliche Beispiele anzusehen.

Erstattung von irrtümlich gezahlten Pflichtbeiträgen

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

In diesem Sozialversicherungszweig führte die irrtümliche Pflichtversicherung mitunter zu schwerwiegenden Folgen. So entstand beispielsweise die Problematik, dass nicht sozialversicherungspflichtige Ehe-/Lebenspartner oder andere Familienangehörige über längere Zeiträume Beiträge an die ehemalige Bundesanstalt für Arbeit zahlten, aber im Leistungsfall der Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld verweigert wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Bundesagentur für Arbeit an Entscheidungen der Einzugsstelle nicht gebunden. Insofern entschied sie bisher im Leistungsfall eigenständig, ob Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung vorliegt bzw. vorlag.

Das eigenständige Prüfungsrecht der Bundesagentur für Arbeit für die versicherungsrechtliche Beurteilung wird eingeschränkt und gilt nicht mehr für Beschäftigungsverhältnisse von Ehe-/Lebenspartnern, die ab dem 01.01.2005 gemeldet werden. Als „Clearingstelle“ nimmt die BfA das sogenannte Statusfeststellungsverfahren* vor und entscheidet endgültig über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. In den Fällen ohne Einschaltung der Clearingstelle erlässt die Einzugsstelle den Beitragsbescheid.

Irrtümlich gezahlte Pflichtbeiträge werden dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend erstattet, gemindert um eventuell gezahlte Leistungen und längstens für 4 Kalenderjahre rückwirkend.



Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt die Besonderheit, dass der Beitrag vom Arbeitgeber direkt an die Berufsgenossenschaft zu zahlen ist. Folglich kann – im Falle einer irrtümlichen Pflichtversicherung – auch nur der Arbeitgeberbetrieb eine Beitragserstattung beanspruchen.

Eine Erstattung ist längstens für vier Kalenderjahre rückwirkend möglich. Sofern die Berufsgenossenschaft bereits Leistungen erbracht hat, wird der Erstattungsbetrag entsprechend gekürzt.

Empfehlung

Sofern die irrtümliche Pflichtversicherung festgestellt wurde, haben Sie dennoch die Möglichkeit, sich in der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft freiwillig zu versichern. Ein Schritt, den Sie durchaus in Erwägung ziehen sollten. Denn die Berufsgenossenschaften bieten Ihnen einen soliden Grundschutz zu interessanten Beiträgen. Hierauf sollten Sie nicht verzichten!

Es wäre aber falsch anzunehmen, dieser gesetzliche Schutz mache eine zusätzliche private Absicherung überflüssig, denn bei Freizeitunfällen – und das sind ca. 60 % aller Unfälle – bestehen keine Ansprüche an die gesetzliche Unfallversicherung. Private Vorsorge ist daher gefordert.

* Mit dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab 01.01.2005 leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur an die Feststellung der BfA - § 336 des 3. Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Für nicht sozialversicherungspflichtige Ehe-/Lebenspartner oder andere mitarbeitende Familienangehörige kann eine Rückabwicklung des Beschäftigungsverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung erhebliche Konsequenzen mit sich bringen.

Für den Fall der irrtümlichen Pflichtversicherung können einerseits die Beiträge für die letzten 4 Kalenderjahre erstattet werden. Eine Erstattung der Beiträge scheidet hierbei grundsätzlich in Fällen aus, in denen Leistungen gewährt wurden.

Andererseits wird im Anschluss an die wegfallende Krankenversicherungspflicht oftmals die freiwillige Versicherung von den Betroffenen beansprucht. So kann sich im Rahmen der Einstufung als Mitunternehmer (sprich selbstständig Tätiger) auch für die Vergangenheit eine komplett neue Beitragseinstufung ergeben.

Dies beinhaltet unter Umständen sogar die Möglichkeit erheblicher Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit ohne Verjährungsfrist. Hierfür ist zur Sicherstellung und Gewährleistung der freiwilligen Versicherung die jeweilige Einkommens- und Gewinnsituation rückwirkend zu berücksichtigen.

Im Falle einer sich anschließenden privaten Krankenversicherung gelten auch aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung Besonderheiten, die stets vom jeweiligen Einzelfall abhängen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung ist ohnehin als Pflichtversicherung ausgelegt und bietet somit als Sozialversicherungszweig keinen Spielraum für eventuelle Erstattungen von Pflegeversicherungsbeiträgen.



Empfehlung

Bei nicht bestehender Krankenversicherungspflicht besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz selbst zu bestimmen. Gerade angesichts der weitreichenden Leistungseinschränkungen im Gesundheitswesen bietet sich eine Krankheitskostenvollversicherung an.

Wird aufgrund individueller Gegebenheiten doch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung präferiert, sollte der bestehende Krankenversicherungsschutz durch private Zusatzversicherungen ergänzt werden. Die SIGNAL IDUNA Versicherungsgruppe bietet hier individuell maßgeschneiderte Lösungen zu günstigen Konditionen.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon: (02 31) 1 35-0
Telefax: (02 31) 1 35-46 38

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15–19
20354 Hamburg
Telefon: (0 40) 41 24-0
Telefax: (0 40) 41 24-29 58

Internet: www.signal-iduna.de
E-Mail: info@signal-iduna.de

Ihr persönlicher Berater:

SIGNAL IDUNA

